

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Hessen e.V. (JDAV-LGH)
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- IV. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und der Erziehung und Volksbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Förderung der Erziehungs- und Bildungsziele der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) im Rahmen der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV) und dessen Jugendordnung. Im Speziellen werden diese Ziele durch die Förderung der Jugendarbeit der JDAV-Landesverband Hessen (JDAV-LVH), die ein freier Träger der Jugendarbeit ist und neben - sowie in Ergänzung zu - anderen Erziehungs- und Bildungsbereichen wie z.B. Elternhaus, Schule, Hochschule und Arbeitswelt tätig ist, verwirklicht.
- II. Der Verein verfolgt hierbei das Ziel, die Jugendlichen
 - a) in ihrer Entwicklung zu selbständig denkenden und verantwortungsbewusst handelnden, demokratischen Bürgern zu fördern,
 - b) in der Bildung ihrer Persönlichkeit zu fördern,
 - c) zu umweltbewusstem Denken und Handeln zu erziehen,
 - d) ihnen soziale Verhaltensweisen zu vermitteln und sie zu Engagement zu ermutigen und
 - e) zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports auszubilden.
- III. Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Hessen bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die der JDAV-LGH übertragenen Aufgaben wie z.B.
 - die Veranstaltung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

- die Veranstaltung von Jugendbildungsmaßnahmen
 - die Durchführung von Tagungen des Jugendverbandes wahrzunehmen.
- b) Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der Aufgaben der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Hessen und deren Untergliederungen dienen.
- c) Verbesserung der Rahmenbedingungen und Infrastruktur für die Jugendarbeit im Deutschen Alpenverein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke".
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur werden:

- I. die Mitglieder der Landesjugendleitung der JDAV-LVH, der sich wie folgt zusammensetzt und nach der Jugendordnung des Deutschen Alpenverein gewählt wird:
- (a) Landesjugendleiter/in
 - (b) 2 stellvertretende Landesjugendleiter/innen
 - (c) Schatzmeister/in
 - (d) mindestens ein weiteres vom Landesjugendleitertag gewähltes Mitglied der Landesjugendleitung (Beisitzer/innen)
- II. ein nach §16 gewähltes Mitglied, das nicht Mitglied der Landesjugendleitung (Absatz 1) ist.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss (Absatz 3)
 - d) Ausscheiden aus Ämtern nach § 4.
- II. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- III. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen den Zweck und die Aufgaben des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
 - b) bei einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Deutschen Alpenvereins e.V.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Antragsabschrift schriftlich zu den vorgebrachten Ausschlussgründen zu äußern (rechtliches Gehör).

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber zu begründen und mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen ist.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereines werden keine Beiträge oder Umlagen erhoben. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins werden aus Haushaltsmitteln der JDAV-LGH gedeckt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, § 14
- b) die Mitgliederversammlung, § 10

§ 9 Haftung des Vereins für Organe

Gemäß § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e andere/r verfassungsmäßig berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Der Vorstand ist auf Antrag jährlich nach erfolgter Kassenprüfung für den Bereich der Landesgeschäftsstelle Hessen e.V. bei Einverständnis durch die Mitgliederversammlung zu entlasten.

§. 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II. Die Mitglieder (§ 4) haben je eine Stimme.
- III. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) der Beschluss des Haushaltsplanes
- d) die Wahl des/der Vorsitzenden, der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in und der Rechnungsprüfer/innen (nach §23)
- e) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (nach §24)
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 3.
- i) Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes (§ 14 Abs. 6)

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

- III. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn eine schriftliche Begründung vorliegt und sie von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von einem/r der Stellvertreter/innen (Vorstandsmitglieder) geleitet. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert oder ist der Vorstand geschlossen zurückgetreten, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in (§ 13 Abs. 5).
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Leiter/in der Versammlung (Abs. 4) unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern der JDAV-LGH spätestens zusammen mit der Einladung und Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zukommen zu lassen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Genehmigung des Protokolls herbeizuführen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- VI. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder (§ 4) schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- I. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 12 Abs. 2, 6) und die Mehrheit der Mitglieder (§ 4) erschienen ist.
- II. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2 Mitglieder erschienen ist.
- III. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
- IV. Satzungsänderungen und Änderungen des Stellenplanes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DAV erfolgen darf.
- V. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die im 1. Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 14 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in (§ 15) zusammen.
- II. Vorsitzende/r kraft seines/ihres Amtes ist der/die amtierende Landesjugendleiter/in.
- III. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- IV. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- V. Für den Fall des vorzeitigen Rücktritts des gesamten Vorstandes und kann das Amt des/der Landesjugendleiters/in nicht entsprechend der Jugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins besetzt werden, wählt (§ 13 Abs. 5) die Mitgliederversammlung eine/n Vorsitzende/n, die/der die Voraussetzungen des § 16 erfüllt, bis zur Wahl eines/r Landesjugendleiters/in kommissarisch. Die beiden Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in werden nach § 19 gewählt.
- VI. Dem Vorstand und einzelnen Vorstandsmitgliedern kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Ein Widerruf der Bestellung kann aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder (§ 4). § 10 Abs. III gilt entsprechend.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- I. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich 2 Jahre (turnusgemäße Amtszeit). Der Beginn der Amtszeit wird mit der Wahl festgelegt, die jeweils auf der Mitgliederversammlung stattfindet, die unmittelbar auf einen Landesjugendleitertag folgt, an dem turnusgemäße Wahlen der Landesjugendleitung stattfanden. Der Zeitpunkt der turnusgemäßen Neuwahl der Landesjugendleitung auf einem Landesjugendleitertag richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung des JDAV.
- II. In den Fällen der §§ 14 Abs. 5, 17, 18, 19 gehen die dort festgelegten Amtszeiten der Regelung nach Absatz 1 vor.

§ 16 Wahl des/der 1. und 2. Stellvertreters/in und des/der Schatzmeisters/in (Vorstandsmitglieder)

Als 1. und 2. Stellvertreter/in und als Schatzmeister/in wählbar sind

- a) Mitglieder nach § 4 der Satzung der Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

- b) Personen, wenn der Wahlvorschlag von einem Mitglied der Mitgliederversammlung erfolgt.

Die Wahl erfolgt gemäß § 13 Abs. 5.

§ 17 Vorzeitiges Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig bei

- I. Wegfall der persönlichen Eigenschaften (§ 16)
- II. schriftlich erklärtem Rücktritt gegenüber dem Vorstand, hilfsweise gegenüber der Mitgliederversammlung
- III. Tod
- IV. Widerruf, § 14 Abs. 6

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes bei Ausscheiden des/der Landesjugendleiters/in während der turnusgemäßen Amtsperiode

- I. Scheidet der/die Landesjugendleiter/in aus seinem/ihrer Amt während der turnusgemäßen Amtsperiode aus, so erlischt seine/ihre Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Vorstandes der Landesgeschäftsstelle Hessen e.V. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n der beiden am Landesjugendleitertag gewählten stellvertretenden Landesjugendleiter/innen (§ 4 Abs. 1 lit b) bis zur Neuwahl des/der Landesjugendleiters/in zum/zur 1. Vorsitzenden des Vorstandes.
- II. Für den Fall, dass auch die beiden stellvertretenden Landesjugendleiter/innen aus ihrem Amt geschieden sind, rückt der/die 1. Stellvertreter/in des Vorstandes bis zum Zeitpunkt der Neuwahl eines/r Landesjugendleiters/in kommissarisch als 1. Vorsitzende/r nach. In der nächsten Mitgliederversammlung wird nach § 15 kommissarisch der/die 1. Stellvertreter/in des Vorstandes bis zu dem Zeitpunkt gewählt, an dem der/die neu gewählte Landesjugendleiter/in den 1. Vorsitz kraft seines/ihrer Amtes übernimmt. Die Amtszeit des/der kommissarischen 1. Stellvertreters/in endet mit Eintritt dieses Ereignisses.

§ 15 Abs. 1 findet keine Anwendung. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der/die neugewählte Landesjugendleiter/in den 1. Vorsitz kraft seines/ihrer Amtes übernimmt (§ 14 Abs. 2), übt der/die kommissarisch als 1. Vorsitzende/r bestellte 1. Stellvertreter/in wieder seine/ihre gewählte Tätigkeit als 1. Stellvertreter/in aus.

§ 19 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, das nicht Landesjugendleiter/in ist

Scheidet eine/r der Stellvertreter/innen nach § 17 vorzeitig aus, so wird an seiner/ihrer Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit (§ 15 Abs. 2) gewählt. Das Ersatzmitglied muss die Voraussetzungen des § 16 erfüllen. Bis

zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Ersatzmitglied.

§ 20 Vertretung

- I. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- II. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften bis zu einem Vermögenswert von € 3.000,-. Im Innenverhältnis darf der erste Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Stellvertreters handeln.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- II. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung eines Nichtmitgliedes zur Führung von Geschäften durch den Vorstand bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Mitgliederversammlung. In diesem Falle untersteht das beauftragte Nichtmitglied den Weisungen des/r 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand kann zu seiner Sitzung das beauftragte Nichtmitglied zur Beratung hinzuziehen.
- III. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Rechnungsprüfern/innen zu prüfen sind.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts- und Stellenplanes (§ 11 lit. c) Mitarbeiter/innen anzustellen, umzusetzen und zu entlassen.
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- VI. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die JDAV das Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung der JDAV herzustellen.

§ 22 Geschäftsordnung des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden und bei seiner/ihrer Verhinderung von der/dem ersten oder zweiten Stellvertreter/in einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- II. Für das Fassen von Beschlüssen gilt § 13 Abs. 3.

- III. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
- IV. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 23 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht ein Mitglied des Vereins (§ 4) sein. Für die Wahl gilt § 13 Abs. 5. Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassengeschäfte einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 24 Auflösung

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (§. 13, Abs. 2), so kann die Auflösung nur von einer innerhalb von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Hessen, zu verwenden hat.
- III. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 25 Ergänzende Bestimmungen

In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die vereinsrechtlichen sowie sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.01.2013 in Wetzlar beschlossen und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.